

GEBÜHRENORDNUNG

zur Satzung der Stadt Mühlheim am Main über die Benutzung des Schulkinderhauses der Stadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess KAG) vom 17. 03. 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S.3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 26.05.2011 nachstehende Gebührenordnung über die Benutzung des Schulkinderhauses erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Für die Benutzung des Schulkinderhauses haben die Sorgeberechtigten der Kinder einen monatlichen Pauschalbetrag zu bezahlen. Der Pauschalbetrag ist auf 12 Monate umgelegt und ist auch während der Schließzeiten der Einrichtung, bzw. Fehlzeiten des Kindes zu entrichten. Der Betrag wird im laufenden Monat erhoben bzw. abgebucht.
2. Die Benutzungsgebühren beinhalten:
 - a) Kosten der Betreuung
 - b) Kosten für Getränke
 - c) Kosten der Unfallversicherung
 - d) Verpflegungskosten in den im § 2 festgelegten Gebühren.

18.17

3. Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen im Schulkinderhaus erhoben. Es wird zu den jeweiligen Selbstkosten, einschließlich anteiliger Betriebskosten abgegeben und beträgt monatlich pauschal je nach Anmeldung, € 40,80, € 54,40 oder € 68,00.

§ 2

Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren betragen monatlich für:

	wöchentliche Betreuungs- zeit	Benut- zungsgebüh- r ohne Verpfle- gungsentge- lt	Verpfle- gungs- entgelt	Benut- zungs- gebühren insgesamt
Schulkindbetreuung 5 Tage/Woche				
14.00 Uhr Platz	32,5 Std.	104,00 €	68,00 €	172,00 €
15.00 Uhr Platz	37,5 Std.	120,00 €	68,00 €	188,00 €
17.00 Uhr Platz	46,0 Std.	147,50 €	68,00 €	215,50 €
Schulkindbetreuung 4 Tage/Woche				
14.00 Uhr Platz	26,0 Std.	83,20€	54,40 €	137,60 €
15.00 Uhr Platz	30,0 Std.	96,00 €	54,40 €	150,40 €
17.00 Uhr Platz	38,0 Std.	121,60 €	54,40 €	176,00 €

17.00 Uhr Platz mit Freitag	36,5 Std.	116,80 €	54,40 €	171,20 €
Schulkindbetreuung 3 Tage/Woche				
14.00 Uhr Platz	19,5 Std.	62,40 €	40,80 €	103,20 €
15.00 Uhr Platz	22,5 Std.	72,00 €	40,80 €	112,80 €
17.00 Uhr Platz	28,5 Std.	91,20 €	40,80 €	132,00 €
17.00 Uhr Platz mit Freitag	27,0 Std.	86,40 €	40,80 €	127,20 €

2. Die Zubuchung von Betreuungsstunden innerhalb der Öffnungszeiten des Schulkinderhauses ist möglich. Hierfür wird pro Wochenstunde eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 6,50 € monatlich erhoben. Der Veränderungszeitraum muss mindestens 3 Monate betragen. Für die Ferien trifft diese Regelung nicht zu.

Für die Früh- bzw. Spätbetreuung wird pro Wochenstunde eine zusätzliche Gebühr von 6,50 € im Monat erhoben. Die Zubuchung gem. § 6 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung des Schulkinderhauses der Stadt Mühlheim muss mindestens ein Jahr betragen.

3. Werden mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig in den Kindertageseinrichtungen und im Schulkinderhaus in Mühlheim betreut, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr
- a) für das zweite Kind um 50%
 - b) für das dritte und jedes weitere Kind entfallen die Benutzungsgebühren.

Das älteste Kind in einer Haushaltsgemeinschaft, das eine Kindertageseinrichtung oder das Schulkinderhaus in Mühlheim besucht, ist das Erstkind.

18.17

4. Eine Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsentgelt wird erhoben bei:

Kindern, die aus gesundheitlichen Gründen (ärztliches Attest erforderlich) nicht an der allgemeinen Verpflegung teilnehmen können und über die Mittagszeit betreut werden.

5. Eine Betreuung ist nur mit Buchung einer Mittagsverpflegung möglich. Ausnahme hierfür ist Abs. 4.

6. Die Gebühren für eine Ferienbetreuung betragen wöchentlich:

	Wöchentliche Betreuungs- zeit	Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- entgelt	Verpfle- gungs- entgelt	Benut- zungs- gebühren insgesamt
Schulkindbetreuung				
14.00 Uhr Platz	32,5 Std.	24,00 €	17,00 €	41,00 €
15.00 Uhr Platz	37,5 Std.	28,00 €	17,00 €	45,00 €
17.00 Uhr Platz	46,0 Std	35,00 €	17,00 €	52,00 €

Voraussetzung ist, dass in dieser Einrichtung genügend Kapazitäten vorhanden sind und, dass die Anmeldung für eine Ferienbetreuung bei der Leitung des Schulkinderhauses, in der das Kind regelmäßig betreut wird, mindestens 3 Wochen vor Ferienbeginn beantragt wird.

§ 3

Gebührenabwicklung

1. Der Pauschalbetrag ist bis zum 15. eines Monats für den laufenden Monat zu zahlen bzw. wird zu diesem Zeitpunkt abgebucht.
2. Für die Benutzung des Schulkinderhauses haben die Sorgeberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommenssteuergesetz erhält.
3. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es dem Schulkinderhaus fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu bezahlen.
4. Der Pauschalbetrag ist bei vorübergehender Schließung des Schulkinderhauses (z.B. Ferien, Streik, Feiertage) oder Abwesenheit des Kindes weiterzuzahlen.
5. Über Stundung (§ 222 Abgabenordnung - AO), Niederschlagung (§ 261 AO), Erlass (§ 227 AO) und abweichende Gebührensatzung (§ 163 AO) entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der jeweils angegebenen Bestimmungen der Abgabenordnung.
6. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten.

18.17

§ 4

Verfahren bei Nichtzahlung

1. Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.
2. Werden die Gebühren:
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil entrichtet oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, nur unvollständig entrichtet und
 - b) haben die Rückstände insgesamt zwei Monatsgebühren erreicht,

so erlischt grundsätzlich das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fachbereich.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Mühlheim am Main, den 08.06.2011

Der Magistrat
der Stadt Mühlheim am Main

Heinz Hölzel
Erster Stadtrat

(Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ am 11.06.2011)